

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 28. Februar 1950

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
10.2.50	Verordnung über die Werbung von Arbeitskräften durch Inserate	135
10.	2. 50 Verordnung über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion)	135
16.2.50	Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion).....	136

Verordnung über die Werbung von Arbeitskräften durch Inserate.

Vom 10. Februar 1950

Unter Aufhebung der Bestimmung zu Ziffer 16 aus dem Erlaß der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge, betitelt „Richtlinien über die Ausführung des Befehls Nr. 3 vom 17. Januar 1946 des Kontrollräte betreffend Erfassung aller Arbeitskräfte“ („Arbeit und Sozialfürsorge“ 1946 S. 10) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Inserate zur Werbung von Arbeitskräften in Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen Druckschriften sowie auf öffentlichen Aushängen und Bekanntmachungen jeder Art dürfen nur mit voller Anschrift des Inserierenden veröffentlicht werden. Kennzifferanzeigen sind verboten.

§ 2

In den Spalten „Offene Stellen, Arbeitsgesuche“ in Zeitungen oder Zeitschriften ist den Inseraten zur Werbung von Arbeitskräften folgender Wortlaut voranzustellen:

„Einstellung der Arbeitskräfte erfolgt nur über das örtlich zuständige Amt für Arbeit und Sozialfürsorge.“

§ 3

Inserate, mit denen für Arbeitsplätze in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands oder im Ausland Arbeitskräfte geworben werden sollen, sind vom Auftraggeber vor ihrer Veröffentlichung bei der zuständigen Landesregierung einzureichen und von dieser mit einer Stellungnahme dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen in Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern

nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Verordnung über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen

(Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion^a)

Vom 10. Februar 1950

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) wird zur Durchführung der Bestimmungen des § 2 der Verordnung, betreffend die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften in Verbindung mit der Schaffung von Registern für diese, sowie in Vorbereitung der gemäß § 3 der gleichen Verordnung vorgeschriebenen Güteberichterstattung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Führung der Register der Gütevorschriften gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 24. November 1949 bei den Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie, in deren Fachbereich die betreffenden Vorschriften fallen, erfolgt jeweils durch eine Kartei.

(2) Außer den ink. Abs. 1 genannten Karteien ist über sämtliche für verbindlich erklärte Gütevorschriften ein urkundliches Zentralregister beim Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, nach dessen besonderer Anweisung zu führen.